

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

1. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 30. Januar 1942.

Inhalt:

- Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluss.
- Nr. 2. Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 28. Januar 1942 über Wohnsiedlungsgebiete.
-

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluss.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluß werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Beginn der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art wird unter Beibehaltung einer Mittagspause von 13 bis 14,30 Uhr und eines Ladenschlusses von 18,30 Uhr für die Zeit vom 1. bis 28.

Februar 1942 auf 9 Uhr festgesetzt. Für Milchverkaufsstellen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 2.

Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird in Ergänzung meiner ersten Bekanntmachung über Wohnsiedlungsgebiete vom 4. Oktober 1935 der Teil der Gemeinde Zwischenahn erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im **Norden** durch die Reichsstraße Nr. 75 (südliche Grenze des bisherigen Wohnsiedlungsgebietes),

im **Osten** durch den nördlichen Teil des Genossenschaftsweges Nr. 19 zum Kayhausermoor sowie durch Teile der Wasserzüge Nr. 9 und 11, durch den im Südwesten der Parzelle 345 90 Flur XXV belegenen Genossenschaftsweg Nr. 10 und den Wasserzug Nr. 12,

im **Süden** durch den Privatweg (Parzellen 474/120 und 473/120 der Flur XXV), den nördlichen Teil

des Gemeindeweges Nr. 18 nach Ekernermoor sowie durch den westlichen Teil des Gemeindeweges Nr. 16 in Speckenerfeld, durch die Landstraße I. Ordnung Edewecht-Bad Zwischenahn und den Wasserzug Nr. 7 (Speckener Bäke),

im **Westen** durch die westliche Grenze der Flur XXIV (die im nördlichen Teil durch die große Aue gebildet wird), durch die Reichsbahn Oldenburg-Leer und die Westgrenze der Parzelle 401/63 der Flur X.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1942 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

2. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Februar 1942.

Inhalt:

Nr. 3. Verordnung vom 9. Februar 1942, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.

Nr 3.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.

Oldenburg, den 9. Februar 1942.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichsfiskus (Kriegsmarine).

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Brake bestellt.

Oldenburg, den 9. Februar 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Paul y.

Brauer.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

3. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Februar 1942.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.
Oldenburg, den 25. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagladenschluß
von 12.30 bis 14.30 Uhr,
- c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr
festgesetzt.

Schokoladen- und Süßwaren - Spezialgeschäfte,
Spirituosen - Spezialgeschäfte und Möbelgeschäfte

brauchen nur von 14,30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels — mit Ausnahme der reinen Brotverkaufsstellen — Dienstagnachmittags geschlossen.

§ 2

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt,

- a) für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in begründeten Fällen, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Geschäfts, eine andere Verkaufszeit zuzulassen,
- b) über die Schließung von Geschäften wegen Betriebsferien zu befinden.

§ 3

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten; sie haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1942.

Staatsministerium.

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

III. Band.

4. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. März 1942.

Inhalt:

- Nr. 5. Verordnung vom 6. März 1942, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden.
- Nr. 6. Verordnung vom 6. März 1942, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.
-
-

Nr. 5.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden.

Oldenburg, den 6. März 1942

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Östringen.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Jever bestellt.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Pauly.

Brauer.

Nr. 6.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Entschädigungs verpflichtet ist die Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Pauly.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

5. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. März 1942.

Inhalt:

Nr. 7. Gesetz vom 6. März 1942 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Nr 7.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 33.788.950 RM festgestellt, und zwar

auf 33.638.000 RM an fortdauernden Einnahmen

auf 150.950 RM an einmaligen Einnahmen
und

auf 33.697.450 RM an fortdauernden Ausgaben

auf 91.500 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 276.700 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 an in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat

Oldenburg, den 6. März 1942.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen**

(Siegel)

Carl Röver.

Anlage zum Haushaltsgesetz.**Haushaltsplan**

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Gesamtplan.

| Einzel- plan | Verwaltung | Einnahme | Ausgabe | Überschuß (+) Zuschuß (—) |
|-----------------|--|-------------|-------------|------------------------------|
| | | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> |
| I | Staatsministerium, Vertretung in Berlin. Oberverwaltungs- gericht | 201 525 | 1 465 575 | — 1 264 050 |
| II | Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft) | 2 689 420 | 4 643 840 | — 1 954 420 |
| III | Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . . | 3 769 050 | 3 953 090 | — 184 040 |
| IV | Kirchen und Schulen | 2 614 070 | 10 940 965 | — 8 326 895 |
| V | Finanzministerium . . | 217 550 | 957 830 | — 740 280 |
| VI | Forstverwaltung . . . | 1 234 275 | 1 010 010 | + 224 265 |
| VII | Allgemeine Finanzverwaltung | 23 063 060 | 10 817 640 | + 12 245 420 |
| | Gesamtsumme: | 33 788 950 | 33 788 950 | — |

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

6. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. März 1942.

Inhalt:

Nr. 8. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 10. März 1942, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924

Oldenburg, den 10. März 1942.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, be-

treffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1942/43 genehmigt.

Oldenburg, den 10. März 1942.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen**

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

7. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. April 1942.

Inhalt:

- Nr. 9. Gesetz vom 9. April 1942 für das Land Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93).
- Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1942, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939.
-
-

Nr 9.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93).

Oldenburg, den 9. April 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Sep-

tember 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old.Ges.Bl. Bd. 51 S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Abschnitt I folgende Fassung:

Abschnitt I. Finanzausweisungen des Reichs, Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Finanzausweisungen.

§ 1: Finanzausweisungen des Reichs an das Land.

§ 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 3: Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

§§ 4 und 5: Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

§ 6: Grunderwerbsteuer.

§ 7: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 8: Sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

2. Die Überschrift des Abschnitts I enthält folgende Fassung:

„Finanzausweisungen des Reichs, Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.“

3. § 1 des Kapitels 1 enthält folgende Fassung:

„§ 1.

Finanzanweisungen des Reichs an das Land.
Die Finanzzuweisungen des Reichs an das Land Oldenburg werden für die Landeskasse verein-
nahmt.“

4. § 2 Abs. 1 des Kapitels 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2000000 *RM* als Schlüsselzuweisungen.“

5. § 3 des Kapitels 1 wird § 5 des Kapitels 1.

6. Als neuer § 3 wird in Kapitel 1 eingefügt:

„§ 3.

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

Von den Finanzzuweisungen (§ 1) erhalten die Landkreise den Betrag von 300000 *RM* als Schlüsselzuweisungen. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jedes Landkreises entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).“

7. § 4 des Kapitels 2 wird § 6 des Kapitels 2.

8. Als neuer § 4 wird im Kapitel 1 eingefügt:

„§ 4.

Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

Von den Finanzzuweisungen (§ 1) wird der Betrag von 1050000 *RM* einem Ausgleichsstock zugeführt.“

9. Im § 5 des Kapitels 1 (bisher § 3 des Kapitels 1) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Ausgleichsstock wird vom Minister des Innern verwaltet.“

10. Im Abschnitt I erhält die Überschrift des Kapitels 2 folgende Fassung:

„Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.“

11. Im Kapitel 2 werden die §§ 5 und 6 — Kraftfahrzeugsteuer — und der § 7 — Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbsteuer, Biersteuer — gestrichen.
12. § 8 des Kapitels 2 wird § 7 des Kapitels 2. Der Abs. 2 wird gestrichen.
13. Als neuer § 8 wird im Kapitel 2 eingefügt:

„§ 8.

Sonstige Zuweisungen des Landes
an Gemeinden und Kreise.

Die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Reichsstraßen und der Landstraßen I. Ordnung erhalten aus der Landeskasse Zuweisungen in der ihnen im Rechnungsjahre 1940 aus der Kraftfahrzeugsteuer zugeflossenen Höhe.“

14. Im Abschnitt IV Kapitel 2 erhält der § 18 folgende Fassung:

„§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt durch die Einnahmen unter Hinzurechnung des Anteils des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer für 1940 nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.“

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. April 1942.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Carl Röver.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. Die bisherige Ziffer 2. (4) der Vorschriften vom 3. November 1939 erhält die Bezeichnung „2. (4) a“.

Hinter dem neuen Abs. a ist folgendes einzufügen:

- „b) Darüber hinaus können die Ortspolizeibehörden, soweit der Reichswirtschaftsminister seine Zustimmung für die betreffende Handelssparte des Gebrauchtwarenhandels erteilt hat, Betriebe von der Führung des Geschäftsbuches (Trödelbuches) gänzlich befreien, wenn der Wegfall des Geschäftsbuches entweder unbedenklich oder die Führung des Geschäftsbuches für den Betrieb mit erheblicher Verwaltungsarbeit und Unkosten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Gebrauchtwaren im einzelnen stehen. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist jedoch, daß sicherheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, der Erwerb usw. aus Büchern, die nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, klar ersichtlich ist und die aufgekauften Gebrauchtwaren in das Wareneingangsbuch eingetragen werden.“

2. Die Ziffer 2. (5) erhält folgende neue Fassung:

„Die Ortspolizeibehörden können Händler mit gebrauchten Büchern, die eine offene Verkaufsstelle (Buchhandlung) betreiben und die

- a) neben neuen Büchern gebrauchte Lehrbücher führen,
- b) teils neue, teils gebrauchte Bücher der Unterhaltungsliteratur vertreiben,

auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, sofern ihre Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten und sie außerdem ihre Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen und die aufgekauften gebrauchten Bücher in das Wareneingangsbuch eintragen. Die Ortspolizeibehörden können die Befreiung von der Führung

des Geschäftsbuches (Trödelbuches) für ihren Bezirk allgemein anordnen.

Der Eintragungspflicht in das Geschäftsbuch (Trödelbuch) unterliegen nur gebrauchte Bücher im Werte von mehr als 1 Reichsmark.“

3. Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Staatsministerium.

Joel.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

8. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Mai 1942.

Inhalt:

Nr. 11. Gesetz vom 25. April 1942 über die Neufassung der Besoldungsordnung.

Nr. 11.

Gesetz über die Neufassung der Besoldungsordnung.
Oldenburg, den 25. April 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten, Anlage 1 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten (OGBl. Bd. 49 S. 501), erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April

1940 in Kraft.

Oldenburg, den 25. April 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 25. April 1942.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Carl Röver.

Besoldungsordnung.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen kürzungspflichtigen Bezüge nach den reichsrechtlichen Vorschriften gekürzt.

Vorbemerkung: Weibliche Beamte in den mit einem Stern *) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *R.M.*
jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberverwaltungsgerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 1 b.

6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 —
10 600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Ministerien ¹⁾ ²⁾.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 als Ministerialrat der alten Gruppe XII im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

²⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 als Ministerialräte und Abteilungsleiter der Besoldungsgruppe A 1 a im Amte waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a und die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

Besoldungsgruppe 2 b.

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 —
9700 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte ¹⁾
 Oberregierungs- und -bauräte,
 Oberregierungs- und -schulräte,
 Oberregierungs- und -gewerbeschulrat ²⁾,
 Oberregierungs- und -medizinalrat,
 Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Aerzten,
 Oberregierungs- und -veterinärarzt,
 Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungsamts,
 Obergewerberater, künftig wegfallend,
 Oberstudiendirektoren an höheren Schulen (Vollanstalten),
 Oberforstmeister ³⁾,
 Oberregierungs- und -vermessungsrat.

¹⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 als Ministerialräte und Abteilungsleiter der Besoldungsgruppe A 1 a im Amte waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a und die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

²⁾ Der Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberschulrat“.

³⁾ Der Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Landforstmeister“.

**Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung
(abgekürzt 2c 1).**

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 —
7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe.

III von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Archivdirektor,

Landräte,

Regierungs- und Bauräte,

Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Ge-
sundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen
Aerzten,

Medizinalrat als Leiter des Landes-Hygiene-Instituts,
Museumsdirektoren,

Regierungs- und Schulräte,

Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat,

Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an höheren
Schulen,

Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter
der Staatsbauschule,

Bibliotheksdirektor,

Erster Gewerberat als Leiter des Gewerbeaufsichtsamts.

**Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung
(abgekürzt 2c 2).**

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 —
7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,

III von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Archivrat,

Regierungsräte,

Landesökonomieräte,

Regierungsveterinäräräte,

Regierungsbauräte,

Museumsräte,
 Gewerberäte,
 Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, so-
 weit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c 1,
 Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Ge-
 sundheitsämter,
 Medizinalräte bei Gesundheitsämtern,
 Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienst-
 altersstufen bis 8100 *R.M.* einschließlich, künftig
 wegfallend,
 Schulräte,
 Studienräte und *) Studienrätinnen,
 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst,
 Bibliotheksrat,
 Forstmeister,
 Regierungsvermessungsräte,
 Vermessungsräte.

Besoldungsgruppe 2 e.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
 6000 — 6400 — 6800 — 7100 — 7400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten
 Dienstaltersstufe,
 III von der siebenten Dienst-
 altersstufe an.

Besoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
 6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten
 Dienstaltersstufe,
 III von der siebenten Dienst-
 altersstufe an.

Besoldungsgruppe 3 b.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —
 7000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Amtmänner, technische und nichttechnische:
Ministerialamt männer, künftig wegfallend,
Regierungsamt männer ¹⁾,
Regierungsbauamt männer.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Polizeirat“.

Besoldungsgruppe 3 c.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an.

Wasserschout,
Oberlehrer ¹⁾, künftig wegfallend.

¹⁾ Die Beamten, die am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte waren, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige Zulage von je 400 *R.M.* jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 —
4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Lehrer und *) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen¹⁾,
 Turnlehrer und *) Turnlehrerinnen an höheren Schulen¹⁾,
 Musik- und Zeichenlehrer und *) Musik- und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen^{1) 2)},
 *) Lyzeallehrerinnen¹⁾.

¹⁾ Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 (3300 — 3550 — 3800 — 4050 — 4300 — 4500 — 4700 — 4900 — 5100 — 5300 — 5500 *R.M.*).

²⁾ Diejenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, und zwar die Musik- und Zeichenlehrer von 600 *R.M.* jährlich und die Musik- und Zeichenlehrerinnen von 300 *R.M.* jährlich, sowie den Wohnungsgeldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehrkräfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 3 c findet Anwendung.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1).

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 —
 5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
 Ministerialoberinspektoren, künftig wegfallend,
 Ministerialbauoberinspektoren, künftig wegfallend,
 Regierungsoberinspektoren¹⁾,
 Regierungsbauoberinspektoren,

Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen.
Oberförster.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1940 beim Rechnungsamt im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialoberinspektor“.

Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung
(abgekürzt 4b 2).

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 —
4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten
Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Regierungsoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
Regierungsbauoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
Oekonomieoberinspektoren ¹⁾,
Vermessungsoberinspektoren.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtman“.

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung
(abgekürzt 4c 1).

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 —
4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten
Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Inspektoren, technische und nichttechnische:
 Regierungsinspektoren,
 Regierungsbauinspektoren,
 Bibliotheksinspektor,
 Eichinspektor als Eichamtsvorsteher,
 Vermessungsinspektoren.

**Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung
 (abgekürzt 4 c 2).**

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 —
 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
 Dienstaltersstufe,
 IV von der vierten Dienst-
 altersstufe an.

Inspektoren, technische und nichttechnische:
 Ministerialinspektoren ¹⁾, künftig wegfallend,
 Ministerialbauinspektoren, künftig wegfallend,
 Archivinspektoren,
 Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
 gruppe A 4 c 1 ²⁾,
 Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besol-
 dungsgruppe A 4 c 1 ²⁾,
 Oekonomieinspektoren,
 Eichinspektoren,
 Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
 gruppe A 4 c 1,
 Vermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
 gruppe A 4 c 1,
 Hafenskapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schif-
 fer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,
 Revierförster.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1936 mit den
 Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 b und einer ruhegehalt-
 fähigen Zulage von 200 *R.M.* jährlich im Amte war, behält
 für seine Person die ruhegehaltfähige Zulage.

²⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 beim Rechnungsamt mit der Amtsbezeichnung Ministerialinspektor und Ministerialbauinspektor im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 —
4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Gewerbeoberkontrolleur.

Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.
(künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienst-
altersstufe an.

Revierförster, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4c 2.

Besoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienst-
altersstufe an.

Obersekretäre, technische und nichttechnische:
 Ministerialkanzleivorsteher, künftig wegfallend,
 Regierungsobersekretäre ^{1) 3)},
 Kassenobersekretäre ^{1) 3)},
 Verwaltungsobersekretäre ¹⁾,
 Vermessungsobersekretäre ¹⁾,
 Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen
 Kreiskassen als ständige Vertreter der Ober-
 rentmeister ¹⁾,
 Obereichmeister ²⁾,
 Straßenmeister ²⁾,
 Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,
 Fischereiverwalter ⁴⁾.

¹⁾ Nur in den von dem Staatsministerium mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen bestimmten Stellen.

²⁾ Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

³⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 mit der Amtsbezeichnung Ministerialregistrator und Ministerialkassenobersekretär im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

⁴⁾ Der Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *R.M.* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor“.

Besoldungsgruppe 7 a.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 —
 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Sekretäre, technische und nichttechnische:
 Regierungssekretäre,
 Regierungsbausekretäre,
 Kassensekretäre,

Verwaltungssekretäre,
 Vermessungssekretäre,
 Eichmeister,
 Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,
 Strommeister,
 Schleusenvorsteher,
 Oberforstwarte.

Besoldungsgruppe 8 a.

2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 —
 2640 — 2720 — 2800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Assistenten, technische und nichttechnische:

Regierungsassistenten,
 Regierungsbauassistenten,
 Kassenassistenten,
 Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreis-
 kassen ¹⁾,
 Verwaltungsassistenten,
 Vermessungsassistenten,
 Schleusenassistent,
 Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Forstwarte.

¹⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Der Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren, den die am 31. März 1940 im Amte gewesenen Beamten nach näherer Bestimmung des Haushalts erhalten, ist mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbetrage ruhegehaltfähig, jedoch mit höchstens 200 *R.M.*

Besoldungsgruppe 9.

1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 —
2400 — 2500 — 2600 — 2700 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
V von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Kraftwagenführer, künftig wegfallend.

Besoldungsgruppe 10 a.

1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 —
2290 — 2380 — 2470 — 2550 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten
Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienst-
altersstufe an.

Ministerialamtsgehilfen ¹⁾, künftig wegfallend,
Betriebsassistenten,
Schleusenverwalter.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1936 mit den
Bezügen der Besoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehalt-
fähigen Zulage von 300 *R.M.* jährlich im Amte war, erhält
für seine Person diese ruhegehaltfähige Zulage und die
bisherige Amtsbezeichnung „Verwaltungsassistent“.

Besoldungsgruppe 10 b.

1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 —
2240 — 2320 — 2400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhe-
gehaltfähigen und unwider-

ruflichen Stellenzulage von
der vierten Dienstaltersstufe
an,

im übrigen: VI in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
V von der sechsten Dienst-
altersstufe an.

Amtsgehilfen,
Kassengehilfen ¹⁾,
Hausmeister,
Eichgehilfe, künftig wegfallend,
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend.

¹⁾ Ein Kassengehilfe bei der Landeshauptkasse erhält
eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von
120 RM.

Besoldungsgruppe 11.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050
— 2140 — 2220 — 2300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI von der ersten bis sechsten
Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienst-
altersstufe an.

Straßenaufseher, künftig wegfallend,
Waldhüter, künftig wegfallend.

Schlußbemerkung.

Den planmäßigen Revierförstern der Besoldungs-
gruppe A 4f können zum Ausgleich für besondere
wirtschaftliche Nachteile einzelner Stellen nichtruhe-
gehaltfähige Stellenzulagen aus den dafür im Landes-
haushaltsplan vorgesehenen Mitteln gezahlt werden
(künftig wegfallend).



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

9. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Mai 1942.

Inhalt:

- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.
-

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 9. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 wird dahin geändert, daß der einheitliche Mittagsladenschluß vom 13. Mai 1942 ab auf 12.30 Uhr bis 14 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 9. Mai 1942.

Staatsministerium.

Joel.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

10. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Juni 1942.

Inhalt:

- Nr. 13. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.
- Nr. 14. Verordnung vom 19. Juni 1942 zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940.
-

Nr. 13.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 13. Juni 1942.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrag
Ruhstrat.

**Erlaß über die Änderung des Abschnitts VI
Abs. 1 der Bekanntmachung über die
Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg
und Bremen.**

Der Abschnitt VI Abs. 1 des Erlasses über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 — I 33630/37 — (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 348 ff und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1938 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen aus den den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder unter deren Gewährleistung gegebenen Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können.“

Berlin, den 21. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

Dr. Riehle.

IV Kred. 12381/42.

Nr 14.

Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940.

Oldenburg, den 19. Juni 1942.

Die Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 207) wird auf Grund der

darin genannten Vorschriften des Vereinfachungsgesetzes wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Ihnen ist ferner verboten, ihren Aufenthaltsort (Arbeitsort), soweit es nicht durch den Arbeits-einsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu verlassen.

2. § 2 wird folgender neuer Absatz nachgefügt:

Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde benutzt werden.

Oldenburg, den 19. Juni 1942.

Staatsministerium.

Joel.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

11. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Juli 1942.

Inhalt:

- Nr. 15. Zweite Verordnung vom 15. Juli 1942 zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936.
- Nr. 16. Verordnung vom 15. Juli 1942, betreffend Enteignung eines Grundstückes für Berufsschulzwecke in Vechta.

Nr. 15.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

1. Die Revierförster, die gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 f des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936 das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbe-

amten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 erhalten haben, werden mit Wirkung vom 1. April 1941 in die Besoldungsgruppe A 4 f übergeleitet. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 4 f gelten die Vorschriften des Artikels 2 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936 entsprechend.

2. Sind die Bezüge, die einem Revierförster am 31. März 1941 zugestanden haben, höher als die ihm am 1. April 1941 zustehenden Bezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird.
3. Dienstbezüge, die für die Zeit bis zur Durchführung dieser Verordnung überhoben worden sind, werden in Ausgabe belassen.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Nr 16.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Vechta,

Oldenburg, den 15. Juli 1942

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf

die Erweiterung der landwirtschaftlichen Berufsschule und des Berufsschulgartens in Vechta.

Entschädigungs verpflichtet ist der Landkreis Vechta.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Vechta bestellt.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

12. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 1. August 1942.

J n h a l t :

Nr. 17. Gesetz vom 21. Juli 1942 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Nr. 17.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.
Oldenburg, den 21. Juli 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . . 2 900 *R.M.*

an Ausgaben . . . 2 900 *R.M.*

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts

für das Rechnungsjahr 1941 ergibt somit in Ein-
nahme und Ausgabe 33 791 850 *R.M.* und zwar
33 640 900 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen
150 950 *R.M.* an einmaligen Einnahmen
und
33 590 850 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben
201 000 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April
1941 an in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juli 1942.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vor-
stehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zu-
stimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 21. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Wegener.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer Betrag für 1941 |
|------------|------|------|--|------------------------|--------------|-------------|-----------------------|
| | | | | heiger Betrag für 1941 | treten hinzu | fallen weg | |
| | | | | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> |
| II | | | Ordentlicher Haushalt. | | | | |
| | | | Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft). | | | | |
| | 22 | | Straßenwesen | | | | |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Ausgaben. | | | | |
| | | | Persönliche Ausgaben. | | | | |
| | 100 | | Besoldungen | 160 700 | — | — | 160 700 |
| | 23 | | Häfen. | | | | |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | b) Einmalige Ausgaben. | | | | |
| | 505 | | Wiederherstellung der Hafenkaje Huntebrück-Süd | — | 5 500 | — | 5 500 |

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 100.

In 5 Straßenmeisterstellen der Gruppe A 5 b erhalten die gegenwärtigen Inhaber (Regierungsbauinspektoren) für ihre Person die Besoldung der Gruppe A 4 c 2.

Veranschlagt sind:

Zu Kap. 23 Tit. 505.

Die Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Kaje der Hafenanstalt Huntebrück-Süd ist für den Umschlagverkehr dringend erforderlich.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|--|--|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | treten hinzu <i>R.M.</i> | fallen weg <i>R.M.</i> | Betrag für 1941 <i>R.M.</i> |
| III | 62 | | Innere Verwaltung (Landwirtschaft). Wasserwirtschafts- verwaltung (Wasser- und Kulturbau). II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben. | | | | |
| | | 104 | Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vor- bereitungsdienst, Be- züge der Militär- und Versorgungsanwärter während des Vorbe- reitungs-, Ausbil- dungs- oder Probe- dienstes sowie Beihil- fen für künftige Be- amte während der Ausbildungszeit . . . | — | 600 | — | 600 |
| IV | 96 | | Kirchen und Schulen. Abteilung: Erziehung. Oldenburgische Lehrer- bildungsanstalt in Vechta. | | | | |

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 104.

Ausbildungsbeihilfe für einen Anwärter des gehobenen technischen Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung. Eingestellt gemäß Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 2. 1941, I A 13 — 5271 II.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|---|--|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | treten hinzu <i>R.M.</i> | fallen weg <i>R.M.</i> | Betrag für 1941 <i>R.M.</i> |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Ausgaben. | | | | |
| | | | Sächliche Ausgaben. | | | | |
| | 233 | | Kranken- und Unfall- versorgung der Jung- männer | 3 000 | — | 1 200 | 1 800 |
| | 236 | | Instandhaltung, Ergän- zung und Reinigung der Bekleidung und Ausrüstung der Jung- männer sowie An- schaffung und Unter- haltung der Anstalts- wäsche | 21 000 | — | — | 21 000 |
| | | | Hiervon 12 000 <i>R.M.</i> k. w. | | | | |
| | 97 | | Oldenburgische Lehrer- innenbildungsanstalt in Dötlingen. | | | | |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Ausgaben. | | | | |
| | | | Sächliche Ausgaben. | | | | |
| | 233 | | Kranken- und Unfall- versorgung der Jung- mädchen | 1 125 | — | 450 | 675 |

Erläuterungen:

Zu Kap. 96 Tit. 233.

Eingestellt sind für 120 Jungmänner je 15 *R.M.* = 1800 *R.M.*

Zu Kap. 97 Tit. 233.

Eingestellt sind für 45 Jungmädchen je 15 *R.M.* = 675 *R.M.*

| Einzelplan | Kap | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|--------------|------|--|-------------------------------|-----------------|---------------|--------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 | treten hinzu | fallen weg | Betrag für 1941 |
| | | | | <i>RM</i> | <i>RM</i> | <i>RM</i> | <i>RM</i> |
| | | 236 | Instandhaltung, Ergänzung und Reinigung der Bekleidung und Ausrüstung der Jungfrauen sowie Anschaffung und Unterhaltung der Anstaltswäsche | 16 975 | — | — | 16 975 |
| | | | Hiervon 13 500 <i>RM</i> k. w. | | | | |
| | 103 (neu) | | Staatliche Landfrauenschule in Vechta. | | | | |
| | | | I. Einnahme. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Einnahmen. | | | | |
| | | 1 | Einnahmen aus Dienstgrundstücken sowie von Miet- und Dienstwohnungsinhabern . . | — | 390 | — | 390 |
| | | 3 | Gebühren und Strafen . | — | — | — | — |
| | | 6 | Vermischte Einnahmen | — | — | — | — |

Erläuterungen:

Zu Kap. 103.

Die Schule ist zum 1. Oktober 1941 übernommen. Der Schulbetrieb beginnt erst im April 1942.

Vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. 2. 1942, LG 4020 Old — 11 I A.

Zu Kap. 103 Tit. 1.

Veranschlagt sind an Miete

für 1 Lehrperson für 3 Monate 90 *RM*

für 5 Hausarbeiter für 6 Monate 300 „

Zusammen 390 *RM*.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer | |
|------------|------|------|--|--|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|--|
| | | | | heriger Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | treten hinzu <i>R.M.</i> | fallen weg <i>R.M.</i> | Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | |
| | | 20 | Unterhaltsbeiträge der Schülerinnen | — | — | — | — | |
| | | 21 | Einnahmen aus Ver- pfl e g u n g | — | 900 | — | 900 | |
| | | 22 | Aus der Landwirtschaft | — | 1 500 | — | 1 500 | |
| | | | Summe der Einnahmen | — | 2 790 | — | 2 790 | |
| | | | II. Ausgabe. | | | | | |
| | | | a) Fortdauernde | | | | | |
| | | | Ausgaben. | | | | | |
| | | | Persönliche Ausgaben. | | | | | |
| | | 102 | Hilfsleistungen durch Beamte | — | 770 | — | 770 | |
| | | 103 | Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte . | — | 4 000 | — | 4 000 | |
| | | | Summe Titel 100 bis 199 | — | 4 770 | — | 4 770 | |

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 21.

Veranschlagt sind aus Verpfl e g u n g

für 1 Lehrperson für 3 Monate je 50 *R.M.* 150 *R.M.*für 5 Hausarbeiter für 6 Monate je 125 *R.M.* 750 „

Vgl. Tit. 231.

Zusammen 900 *R.M.*

Zu Kap. 103 Tit. 22. Vgl. Tit. 232.

Zu Kap. 103 Tit. 102.

Veranschlagt sind für die kommissarisch beauftragte Leiterin:

Grundgehalt 2 925 *R.M.*

Wohnungsge!dzuschuß 348 „

Zusammen 3 273 *R.M.*

Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw.

Gehälter 200 „

Bleiben 3 073 *R.M.*Davon 3/12, mithin 770 *R.M.*

Zu Kap. 103 Tit. 103.

Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften.

| Vergütungsgruppe oder Dienstzweig | Anzahl der nichtbeamteten Hilfskräfte, die | | |
|--|--|--|---|
| | im Haushalts- plan für 1940 angesetzt sind | am 1. Oktober 1940 vorhan- den waren | für das Rechnungsjahr 1941 durchschnittlich erforderlich sind |
| 1. Angestellte | | | |
| Tarifliche Angestellte (einschließ- lich der Jugendlichen unter 18 Jahren) | | | |
| Sonstiger Dienst | | | |
| Vergütungsgruppen VIII und IX | — | — | 1 |
| 2. Arbeiter | | | |
| Hausarbeiter- und Reinmachedienst | — | — | 2 |
| Sonstiger Dienst | — | — | 2 |
| Zusammen | — | — | 5 |

Zugang:

- 1 tarifliche Angestellte der Vergütungsgruppe VIII und
- 4 Arbeiter infolge Einrichtung der Schule

5 Hilfskräfte.

Veranschlagt sind:

1. Angestellte

- a) Tarifliche Angestellte (einschließlich der Jugend-
lichen unter 18 Jahren)

Grundvergütung 2 400 R.M.

Wohnungsgeldzuschuß 480 „

Zusammen 2 880 R.M.

- Davon ab infolge der Kürzung der Beamten-
usw. Gehälter 170 „

Bleiben 2 710 R.M.

Kinderzuschlag — „

Insgesamt 2 710 R.M.

- b) Landesbeitrag zur zusätzlichen Altersversorgung
der Angestellten 140 „

Insgesamt für Angestellte 2 850 R.M.

2. Arbeiter

- a) Tarifliche und sonstige Dienstbezüge einschließ-
lich Reisekostenvergütungen und Umzugskosten-
auslagen 4 200 R.M.

- b) Landesbeitrag zur zusätzlichen
Altersversorgung der Arbeiter 200 „

Insgesamt für Arbeiter 4 400 „

3. Reichsversicherungsbeiträge des Landes für Ange-
stellte und Arbeiter 750 „

Zusammen für Angestellte und Arbeiter 8 000 R.M.

Davon 6/12, mithin 4000 R.M.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | | | heriger | treten | fallen | Betrag |
| | | | | Betrag | hinzu | weg | für 1941 |
| | | | | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> |
| | | | Sächliche Ausgaben. | | | | |
| | 200 | | Geschäftsbedürfnisse | — | 300 | — | 300 |
| | 204 | | Unterhaltung der Dienstgebäude . . . | — | — | — | — |
| | 205 | | Luftschutzmaßnahmen Selbstschutz und im erweiterten Selbst- schutz | — | 1 800 | — | 1 800 |

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 200.

Die Mittel der Tit. 201, 202 und 203 sind hier mitveranschlagt.

Veranschlagt sind:

| | |
|--|-----------------|
| 1. Geschäftsbedürfnisse | 70 <i>R.M.</i> |
| 2. Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . | — „ |
| 3. Bücherei | 30 „ |
| 4. Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, so- wie Kosten für private Fernsprechanlagen . . . | 200 „ |
| Zusammen | 300 <i>R.M.</i> |

Zu Kap. 103 Tit. 205.

Veranschlagt sind:

| | |
|--|-------------------|
| 1. Herrichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen ein- schließlich der ersten Geräte- und Materialbeschaffung, so- weit die Kosten 30 000 <i>R.M.</i> nicht übersteigen, sowie be- helfsmäßige Herrichtung von Luftschutzkellern . | 300 <i>R.M.</i> |
| 2. Sonstige Maßnahmen (Geräteergänzung, Ausbil- dung, Verdunkelung usw.) | 1 500 „ |
| 3. Aufwendungen für die Heranziehung zur Dienst- leistung im Luftschutz | — „ |
| Zusammen | 1 800 <i>R.M.</i> |

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|---|--|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | treten hinzu <i>R.M.</i> | fallen weg <i>R.M.</i> | Betrag für 1941 <i>R.M.</i> |
| | | 206 | Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen . . . | — | 3 200 | — | 3 200 |
| | | 209 | Reisekosten | — | 50 | — | 50 |
| | | 211 | Umzugskosten und Umzugskosten- beihilfen | — | 200 | — | 200 |
| | | 213 | Vermischte Ver- waltungsausgaben . . . | — | 50 | — | 50 |
| | | 230 | Lehrmittel | — | — | — | — |
| | | 231 | Verpflegungskosten . . | — | 1 200 | — | 1 200 |
| | | 232 | Landwirtschaft | — | 3 000 | — | 3 000 |
| | | 233 | Unfallversicherung . . . | — | — | — | — |

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 206.

Veranschlagt sind:

- | | | |
|---|-------|-------------|
| 1. Heizung | 1 500 | <i>R.M.</i> |
| 2. Beleuchtung und elektrische Kraft | 500 | „ |
| 3. Kosten der Reinigung, Müll- usw. Abfuhr, Be- und Entwässerung | 200 | „ |
| 4. Feuerversicherung, Steuern, Abgaben | 900 | „ |
| 5. Mieten | — | „ |
| 6. Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvor- hergesehenes | 100 | „ |

Zusammen 3 200 *R.M.*

Zu Kap. 103 Tit. 231.

Veranschlagt sind die Verpflegungskosten für 1 Lehrperson und 5 Hausarbeiter für insgesamt 900 Tage sowie Kosten für die Anlegung von Vorräten. Vgl. Tit. 21.

Zu Kap. 103 Tit. 232.

Der eingestellte Betrag beruht auf Schätzung. Vgl. Tit. 22.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|---|---------|----------|--------|----------|
| | | | | heriger | treten | fallen | Betrag |
| | | | | Betrag | hinzu | weg | für 1941 |
| | | | | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. |
| | | 234 | Lehrwanderungen und andere Zwecke der praktischen Ausbildung | — | — | — | — |
| | | 235 | Unterhaltung und Erhaltung der Anstaltswäsche sowie Reinigung der Kleidung der Schülerinnen . . . | — | 300 | — | 300 |
| | | | Summe Tit. 200 bis 499 | — | 10 100 | — | 10 100 |
| | | | b) Einmalige Ausgaben. | | | | |
| | 500 | | Für den Ausbau der Gebäude | — | 29 000 | — | 29 000 |
| | 501 | | Für Einrichtung des Schülerinnenheims, der Wohnungen der Lehrpersonen und des Hauspersonals einschließlich Wäsche . . . | — | 35 000 | — | 35 000 |
| | 502 | | Für Einrichtung der Schule mit Inventar und Lehrmitteln | — | 20 000 | — | 20 000 |
| | 503 | | Für Ankauf von lebendem und totem Inventar für die Landwirtschaft | — | 20 000 | — | 20 000 |
| | | | Summe Tit. 500 bis 503 | — | 104 000 | — | 104 000 |
| | | | Summe der Ausgaben | — | 118 870 | — | 118 870 |
| | | | Zuschuß bei Kap. 103 | — | 116 080 | — | 116 080 |

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 500 bis 503.

Die Ausgaben sind erforderlich für den zweckmäßigen Ausbau der Gebäude, die Einrichtung der Schule, des Schülerinnenheimes und des landwirtschaftlichen Betriebes.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|--|--|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | treten hinzu <i>R.M.</i> | fallen weg <i>R.M.</i> | Betrag für 1941 <i>R.M.</i> |
| | | | Abteilung: Volksbildung. | | | | |
| | 111 | | Landesmuseum für Kunst- und Kultur- geschichte in Olden- burg. | | | | |
| | | | I. Einnahme. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Einnahmen. | | | | |
| | 2 | | Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder ent- behrlich gewordener Geräte, Ausstattungs- gegenstände, Druck- sachen, Akten, von Altstoffen u. dgl. . . | — | — | — | — |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Ausgaben. | | | | |
| | | | Sächliche Ausgaben. | | | | |
| | 230 | | Sammlungen Die Mittel sind übertragbar. | 4 000 | — | — | 4 000 |

Erläuterungen:

Zu Kap. 111 Tit. 2.

Ob und welche Einnahmen zu erwarten sind, ist im voraus nicht zu übersehen.

Vgl. den Haushaltsvermerk zu Tit. 230.

Zu Kap. 111 Tit. 230.

Die Erträgnisse der früheren Theodor Francksen-Stiftung und des Vermächtnisses des Geh. Rats Professor Dr. Schütte sind

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|--|-------------------------------|-----------------|---------------|--------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 | treten hinzu | fallen weg | Betrag für 1941 |
| | | | | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> | <i>R.M.</i> |
| VII | 166 | | <p>Der hier veranschlagte Betrag erhöht sich um die Erträgnisse der früheren Theodor Francksen-Stiftung und des Vermächtnisses des Geh. Rats Prof. Dr. Schütte, die zu Einzelplan VII Kap. 168 Tit. 6 ver-einnahmt werden.</p> <p>Der Haushaltsbewilligung tritt ferner hinzu der Erlös aus dem Verkauf von in Besitz des Landesmuseums befindlichen Sammlungsgegenständen (vgl. Tit 2).</p> <p>Allgemeine Finanzverwaltung. Finanzzuweisungen des Reichs.</p> | | | | |

Erläuterungen:

bestimmungsgemäß für das Landesmuseum, die letzteren insbesondere zur Erhaltung des Schütte-Lanz-Museums, zu verwenden.

Die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf entbehrlich gewordener Sammlungsgegenstände ist zur Ergänzung des Sammlungsbestandes des Landesmuseums erforderlich.

§ 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes vom 6. März 1942 (Old. Ges. Blatt S. 11) findet entsprechende Anwendung.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|---|-------------------------------|-----------------|---------------|--------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 | treten hinzu | fallen weg | Betrag für 1941 |
| | | | | <i>RM</i> | <i>RM</i> | <i>RM</i> | <i>RM</i> |
| | | | I. Einnahme. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Einnahmen. | | | | |
| | | 31 | Anteil an der Totalisatorsteuer | — | — | — | — |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Ausgaben. | | | | |
| | | 233 | Sächliche Ausgaben. Beteiligung der Rennvereine an der Totalisatorsteuer | — | — | — | — |
| | 168 | | Aus Vermögensanlagen des Landes. | | | | |
| | | | I. Einnahme. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde Einnahmen. | | | | |

Erläuterungen:

Zu Kap. 166 Tit. 31.

Einnahmen sind während des Krieges nicht zu erwarten. Vgl. Tit. 233.

Eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 1. 1942, LG 4324 — 4 IA.

Zu Kap. 166 Tit. 233.

Ausgaben sind während des Krieges nicht zu erwarten. Vgl. Tit. 31. Den Rennvereinen wird der ihnen zustehende Anteil an der Totalisatorsteuer gegen Quittung überlassen.

Eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 1. 1942, LG 4324 — 4 I A.

| Einzelplan | Kap. | Tit. | Gegenstand | Bis- | für 1941 | | Neuer |
|------------|------|------|--|--|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | | | | heriger Betrag für 1941 <i>R.M.</i> | treten hinzu <i>R.M.</i> | fallen weg <i>R.M.</i> | Betrag für 1941 <i>R.M.</i> |
| | | 6 | Vermischte Einnahmen | 1 000 | 110 | — | 1 110 |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde | | | | |
| | | | Ausgaben. | | | | |
| | | | Sächliche Ausgaben. | | | | |
| | 190 | 230 | Abführung an das Son- dervermögen (Grund- stock) | 25 440 | — | — | 25 440 |
| | | | Der Ausgabeansatz er- höht oder vermindert sich um den Betrag der Mehr- oder Min- dereinnahmen bei Tit. 25 b. | | | | |
| | | | Sonstiges. | | | | |
| | | | II. Ausgabe. | | | | |
| | | | a) Fortdauernde | | | | |
| | | | Ausgaben. | | | | |
| | | | Sächliche Ausgaben. | | | | |
| | 190 | 241 | Abführung an die Aus- gleichsrücklage | 1 109 000 | — | 120 420 | 988 580 |

Erläuterungen:

Zu Kap. 168 Tit. 6.

Zur Verbuchung unvorhergesehener Einnahmen aus Anleiheab-
lösungsschuld nebst Auslosungsrechten in Höhe von nom.
57 412,50 *R.M.* und sonstiger unvorherzusehender Einnahmen.
Eingestellt sind hier die Erträge des in das Finanzvermögen
des Landes überführten Theaterpensionsfonds mit einem Be-
stande von nom. 23 137,50 *R.M.* und der ehemals Theodor-
Francksen-Stiftung mit nom. 662,50 *R.M.* sowie des Ver-
mächnisses des Geh. Rats Professor Dr.
Schütte mit 9 421,28 *R.M.* (vgl. Einzelplan IV Kap. 111
Tit. 230).

Abschluß.

| | |
|--------------------------|------------|
| Einnahmen mehr | 2 900 R.M. |
| Ausgaben mehr | 2 900 R.M. |

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

13. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. August 1942.

Inhalt:

- Nr. 18. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.
-

Nr. 18.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1942 (Old. Ges. Bl. S. 43/44) hiermit erneut bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. August 1942.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrag
Ruhstrat.

**Erlaß über die Änderung des Abschnitts VI
Abs. 1 der Bekanntmachung über die
Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg
und Bremen.**

Der Abschnitt VI Abs. 1 des Erlasses über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 — I 33630/37 — (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 348 ff und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1938 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Grundpfandrechte und die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen aus den den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder unter deren Gewährleistung gegebenen Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können.“

Berlin, den 21. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag
Dr. Riehle.

IV Kred. 12381/42.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

14. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 18. August 1942.

Inhalt:

- Nr. 19. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. August 1942 zur Ausführung der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941.
-

Nr. 19.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941.

Oldenburg, den 13. August 1942

Auf Grund des § 8 der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (RGBl. Seite 227) ordnet das Staatsministerium auf Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an:

§ 1.

Die Vorschriften der Abschnitte I und II der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (RGBl. Seite 227) werden auf das ganze Land Oldenburg ausgedehnt.

§ 2.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden zum Erlaß der Anordnungen nach § 2 Absatz 1 und 3 und § 5 der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers ermächtigt

Oldenburg, den 13. August 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

15. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. August 1942.

Inhalt:

- Nr. 20. Polizeiverordnung vom 20. Juli 1942 zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder.

Nr. 20.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder.

Oldenburg, den 20. Juli 1942.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Fußgänger zur Fähre müssen auf der Brücke den rechten Gehweg benutzen.

§ 2.

Fahrzeuge, Reiter und Radfahrer müssen vor

der Schranke rechts halten. Reiter und Radfahrer müssen absitzen.

§ 3.

Nach dem Öffnen der Schranke darf die Brücke zur Fähre erst benutzt werden, wenn die letzten der mit der Fähre ankommenden Fahrgäste, Kraftfahrzeuge, Gespanne, Radfahrer und Reiter die Brücke verlassen haben.

§ 4.

Kraftfahrer, Gespanne und Reiter müssen solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer auf dem Fährfahrzeug angelangt sind bzw. die Brücke verlassen haben.

§ 5.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen des Fährpersonals die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug wieder zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt un- aufgefördert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

§ 6.

Sobald das Fährpersonal durch Zuruf oder Zeichen bekanntgibt, daß die polizeilich zugelassene Personenzahl sich auf dem Fährfahrzeug befindet, darf die Brücke oder das Fährfahrzeug nicht mehr

betreten und auch nicht der Versuch hierzu gemacht werden.

§ 7.

Den Weisungen der Polizeibeamten und des Fährpersonals ist Folge zu leisten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juli 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

16. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. August 1942.

Inhalt:

Nr. 21. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1942
zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 21. August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) werden vom Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Mai 1942 — II A 3 — 192 — folgende Ausnahmen für den Kartoffelanbau und den Handel mit Pflanzgut im Lande Oldenburg zugelassen:

§ 1.

- (1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ zur Speisefrühhartoffelerzeugung wird für die Jahre 1943 und 1944 nur für folgende Gebiete des zünftigen Frühkartoffelanbaues der Landes-

bauernschaft Weser-Ems unter den in § 3 genannten Beschränkungen zugelassen: Kreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land und Vechta.

- (2) Der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“ und „Centifolia“ wird für die Jahre 1943 und 1944 unter den in § 3 genannten Beschränkungen gestattet.

§ 2.

- (1) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ darf bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“ und „Centifolia“ darf ebenfalls nur bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden. Zum Zwecke der Ausfuhr darf Pflanzgut dieser Sorten bis auf Widerruf von den Betrieben in den Verkehr gebracht werden, die hierzu die Genehmigung des Reichsbauernführers haben.

§ 3.

- (1) Der Anbau der in den §§ 1 und 2 genannten krebsanfälligen Kartoffelsorten ist verboten:
- a) in folgenden Kreisen und Gemeinden:
1. Stadtgemeinde Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst,
 2. im Kreise Ammerland in der Gemeinde Bad Zwischenahn und in den Ortschaften Hüllstede bei Westerstede, Godensholt und Rastede,
 3. im Kreise Cloppenburg in der Ortschaft Löningen,
 4. im Kreise Friesland in der Stadtgemeinde Varel, den Gemeinden Varel-Land und Friesische Wehde,

5. im Kreise Oldenburg-Land in den Gemein-
den Ganderkese, Hude und Hasbergen,
 6. im Kreise Vechta in den Gemeinden Damme
und Steinfeld, den Ortschaften Kroge (Ge-
meinde Lohne) und Neuenkirchen und dem
inneren Stadtbezirk der Stadtgemeinde Vechta,
 7. im Kreise Wesermarsch in der Stadtgemeinde
Elsfleth, Gemeinde Stedingen und den Ort-
schaften Klein-Bollenhagen und Jaderlang-
straße.
- b) in Betrieben, die nach den Feststellungen des
Pflanzenschutzamtes kartoffelkrebverseucht sind.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verord-
nung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom
8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) in der Fassung
der Verordnung vom 29. April 1939 (RGBl. I
S. 872) unberührt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden
nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirt-
schaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I
S. 271) bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1944
außer Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Tantzen.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

17. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. September 1942.

Inhalt:

- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.
-

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1942 wird dahin geändert, daß der einheitliche Mittagladenschluß vom 7. September 1942 ab wieder auf 12,30 bis 14,30 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 2. September 1942.

Staatsministerium.

I. A.:

Dr. Fischer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

18. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 29. Oktober 1942.

Inhalt:

- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.
-

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
- Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 28. Oktober 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 wird wegen der Wiedereinführung der Normalzeit dahin geändert, daß das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art vom 2. November 1942 ab vorläufig auf 18 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 28. Oktober 1942.

Staatsministerium.

Joel.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

19. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. November 1942.

Inhalt:

- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.
-

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 21. November 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg vorläufig folgendes bestimmt:

1.

§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1942 wird dahin geändert, daß

die Ladengeschäfte der Fleischer am Montag nur noch vormittags geschlossen bleiben,

der dem Lebensmittelhandel genehmigte Ladenschluß am Dienstagnachmittag aufgehoben wird.

2.

In § 2 der Bekanntmachung wird unter Buchstabe c) nachgefügt:

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt,

c) durch örtliche Regelung im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter das Ende der Verkaufszeit von 18 Uhr bis auf 18,30 Uhr zu verlängern.

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

20. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. Dezember 1942.

Inhalt:

Nr. 25. Verordnung vom 21. Dezember 1942, betreffend Enteignung von Grundstücken für Luftschutzzwecke in Wilhelmshaven.

Nr. 25.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Luftschutzzwecke in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 21. Dezember 1942.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 in Verbindung mit § 4 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz vom 21. April 1897 findet Anwendung auf die Errichtung von Luftschutzbunkern in der Stadt Wilhelmshaven.

Entschädigungs verpflichtet ist das Deutsche Reich (Reichsfiskus Luftfahrt).

Als Enteignungsbehörde wird der Oberbürgermeister in Wilhelmshaven bestellt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg
Verzeichnis

Verzeichnis der in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten Handschriften

Verzeichnis der in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten Drucke

Verzeichnis der in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten Karten

Verzeichnis der in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten Photographien

Verzeichnis der in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten Musikalien

Verzeichnis der in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten Sonderdrucke



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

21. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 31. Dezember 1942.

Inhalt:

Nr. 26. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1942 zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland.

Nr. 26.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland.

Oldenburg, den 29. Dezember 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) ordnet das Staatsministerium mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1938 — II A 3 — 3189 — für den Kreis Friesland folgendes an:

§ 1.

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und Reichsautobahnen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

§ 2.

Der Landrat des Kreises Friesland bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; er schreibt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden, von der Biologischen Reichsanstalt anerkannten Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

§ 3.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1, genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1942.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.